

Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 03.06.2002

2002/153
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	18.06.2002	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	27.06.2002	
Rat der Stadt	04.07.2002	

Betreff

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Projekts "Selbstständige Schule"

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt im Rahmen des Projekts „Selbstständige Schule“ den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Castrop-Rauxel als Schulträger, der Grundschule Alter Garten, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der Projektleitung gemäß den Anlagen 1 – 3.

K r u s e

D o b r i n d t

Sachverhalt

Bereits am 12.06.2001 hat sich der Schulausschuss mit der Teilnahme der Stadt Castrop-Rauxel am Modellprojekt „Selbstständige Schule“ befasst und einstimmig die Verwaltung beauftragt, möglichst viele Schulen zur Teilnahme an diesem Projekt zu bewegen.

Vielfältige Gespräche in der Folgezeit zwischen Schulen, Schulaufsicht und Schulträger haben letztlich dazu geführt, dass sich von den Schulen in Castrop-Rauxel die

- Grundschule Alter Garten und die
- Europaschule

entschlossen haben, eine Teilnahme zu beantragen.

Mit Schreiben vom 14.11.2001 hat sich die Stadt Castrop-Rauxel dann mit diesen beiden Schulen beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (MSWF) um eine Teilnahme am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ beworben.

Nachdem mit Erlass vom 18.01.2002 das MSWF der Stadt Castrop-Rauxel mit den interessierten Schulen das Angebot zur Teilnahme unterbreitete, folgten Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine konkrete Kooperationsvereinbarung auf der Basis der Projektbeschreibung abzuschließen.

Auf der Ebene des Kreises hat der Kreis mit sieben seiner kreisangehörigen Städte (für insgesamt 18 Schulen) ein Teilnahmeangebot erhalten.

Die Verhandlungen bzw. Gespräche zum Inhalt der Kooperationsvereinbarung haben auf verschiedenen Ebenen stattgefunden.

Aufgrund der vom Land vorgesehenen Vertragspartner mussten Schulen, Schulträger, Schulaufsicht sowie die zentrale Projektleitung in unterschiedlichsten Zusammensetzungen unter- und miteinander kommunizieren.

Auf der Grundlage des Musterentwurfs einer Kooperationsvereinbarung liegen nun zur Abstimmung folgende Vertragsteile für die Region Recklinghausen bzw. die Stadt Castrop-Rauxel als Schulträger vor (Anlagen 1-3).

Präambel und allgemeiner Teil (§§ 1-5) - Anlage 1 -

Der Text ist landesweit gleich. Hier werden also die Komponenten geregelt, die für alle Regionen, Schulen und Kommunen einheitlich gelten sollen. Hingewiesen sei auf die regionale Steuergruppe (§ 4), die bei uns aber drei Vertreter/Vertreterinnen der Schulen haben würde, den regionalen Entwicklungsfonds (§ 5 Abs. 1 + 3), die weiteren Leistungen des Landes bzw. der Schulaufsicht (§ 5 Abs. 1 + 2) sowie die grundsätzlichen Verpflichtungen der Modellschulen (§ 5 Abs. 4).

Regionaler Teil (§§ 6 - 8)

- Anlagen 1 und 2 -

Zwischen den Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und des Kreises ist abgesprochen, dass die §§ 6 und 7 gemeinsam formuliert sein sollen. Die Räte werden somit denselben Text wie der Kreistag vorgelegt bekommen. § 7 folgt dem generellen Trend im Modellvorhaben, die ersten beiden Jahre als besonderen Erprobungszeitraum zu nutzen und auszuwerten.

Beim § 8 werden alle Schulträger unserer Region (also sieben Städte und der Kreis) in einem eigenen Absatz ihre speziellen Leistungen darstellen. In der Anlage 2 ist demzufolge der für die Stadt Castrop-Rauxel geplante Absatz wiedergegeben.

Die Leistungen des Schulträgers sind bewusst offen formuliert. Dadurch ist sichergestellt, dass flexibel auf die im Laufe des Projekts auftretenden Bedürfnisse der Schulen reagiert werden kann, wobei die dann aktuell zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen in die jeweiligen Entscheidungen einfließen können.

Schulischer Teil (§§ 9 – 11)

Anlage 3

Den schulischen Vertragsteil hat jede teilnehmende Schule individuell entwickelt; dabei ist vor allem mit der Schulaufsicht beraten worden. Die Bezirksregierung hat jeden Text auf die von ihr zu beachtenden Belange geprüft.

Für die Stadt ist der schulische Teil insoweit von Interesse, als hier die detaillierten Konzepte und Ideen ihrer Schulen und damit die Wirkung der schulischen Arbeit programmatisch beschrieben werden.

Die Schulen sind selbstverständlich auch vom Schulträger beraten worden. Insbesondere spielte hierbei die Frage eine Rolle, welche Folgen widersprüchliche Formulierungen zwischen dem regionalen und dem schulischen Vertragsteil haben können bzw. haben müssen. Immer dann, wenn im schulischen Teil ohne verpflichtende Wirkung für den Schulträger eine eher als Erwartungshaltung der Schule zu verstehende Formulierung gefunden wurde, kann eine Abweichung von Regelungen im regionalen Teil hin genommen werden, weil es letzten Endes nicht um wirklich widersprüchliche Vertragsbestandteile geht.

Bis zum Redaktionsschluss für die Vorlage sind der Verwaltung die Textentwürfe für beide Schulen zugeleitet worden:

Die Schulen, die am Modellvorhaben teilnehmen wollen, müssen der entworfenen Kooperationsvereinbarung zustimmen, und zwar durch Beschluss der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz (diese mit 2/3 Mehrheit). Kommt nur einer dieser beiden Beschlüsse nicht zustande, nimmt die entsprechende Schule am Modellvorhaben nicht teil.

Die Lehrerkonferenz der Europaschule hat am 27.05.2002 mehrheitlich dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung nicht zugestimmt. Eine Ratsentscheidung für diese Schule erübrigt sich daher; der schulische Teil ist nicht beigelegt.

Die Lehrerkonferenz der Grundschule Alter Garten hat einstimmig der Kooperationsvereinbarung zugestimmt und der Schulkonferenz empfohlen, ebenso zu beschließen. Das Ergebnis der Abstimmung in der Schulkonferenz, die am 11.06.2002 stattfindet, wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Zur Information der Ausschuss- und Ratsmitglieder ist als Anlage 4 die Rechtsverordnung vom 12.04.2002 („VOSS“), die Details des Modellvorhabens regelt, beigelegt.